



Kindertagesstätte Löwenherz
der Frei-religiösen Gemeinde
Scharfensteinerstr. 22

63075 Offenbach, Tel.: 069 / 50685665, Email: Loewenherz@kitaof.de



Kindertagesstättenordnung

Rahmenkonzept:

Kinder sollen ihre Wertentscheidungen für Gut oder Böse, Recht oder Unrecht nicht aus Angst vor Geboten oder Verboten treffen, sondern aus freien Stücken, aus selbstgewonnener Einsicht heraus, und die Erwachsenen haben die pädagogische Pflicht, ihnen dafür überzeugende Orientierungshilfen zu geben, nicht anhand von Geboten oder Verboten von gestern, sondern im Hinblick auf die drängenden Kriterien von morgen.

Unser Ziel ist es, den Kindern nicht unsere Ansichten einzuprägen, sondern ihre eigenen Anschauungen zu wecken, sie nicht mit unseren Augen, sondern mit ihren eigenen die Welt sehen und erforschen zu lassen.

Die Frei-religiöse Gemeinde zu Offenbach am Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts, staatlich anerkannte und kirchensteuerhebeberechtigte Religionsgemeinschaft im Lande Hessen, gegründet am 9. März 1845, will mit diesem Konzept Sorge dafür tragen, den pädagogischen Rahmen und die Grundlagen der pädagogischen Arbeit für die Kindertagesstätte durchschaubar zu machen.

Als zentrale Aufgabe und Zielsetzung unserer Arbeit sehen wir die Unterstützung der Selbstbildungsprozesse der uns anvertrauten Kinder.

Grundlage der Erziehungsziele sind die im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) genannten Aufgaben, nach denen die Entwicklung des Kindes hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt werden soll (§§ 1, 22 SGB VIII). Der Auftrag umfasst die **Betreuung, Bildung und Erziehung** des Kindes. Deshalb muss sich das Konzept an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren – pädagogisch und organisatorisch. Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes müssen somit eine Einheit bilden, in die auch die Eltern einzubeziehen sind.

Kinder im Rahmen der Institution Kindertagesstätte zu **betreuen** bietet eine wesentliche Chance, die familiäre und schulische Erziehung zu ergänzen. Den pädagogischen Fachkräften fällt damit die Aufgabe zu, als Ansprechpartner für die Kinder bei Sorgen und Nöten, aber auch beim Teilen der Freude da zu sein. Dazu bedarf es einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkräften und Kindern.

Die Kinder sollen gerne in die Einrichtung kommen, sie sollen Spaß haben, sich wohl fühlen, Fehler machen dürfen, lernen wollen, beteiligt sein und ihrem eigenen Lebens-, Spiel- und Lernrhythmus folgen können. Dabei sollen sie die Bedürfnisse anderer achten lernen. Um das leibliche und seelische Wohl der Kinder zu gewährleisten, wird die Aufsichts- und Fürsorgepflicht von den pädagogischen Fachkräften verantwortlich wahrgenommen. Es gilt dabei der Grundsatz:

So viel Freiheit wie möglich; so viel Begrenzung wie unbedingt nötig.

Das Interesse am Neuen, die Offenheit für Erfahrungen und die Bereitschaft zu stetiger Überprüfung der eigenen Orientierung der Kinder anzuregen und zu fördern ist Inhalt der **Bildung** in der Kindertagesstätte. Auftrag der pädagogischen Fachkräfte ist es damit, die Lust der Kinder am Lernen durch eine anregungsreiche Umgebung und vielfältige Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern. Die Kindertagesstätte soll eine „Forschungsinstitution“ für Kinder sein, in der sie sich in den für sie relevanten Bereichen selbst bilden und ihr Wissen erweitern können. Es sollen Impulse geschaffen werden, die für die individuellen Möglichkeiten jedes einzelnen Kindes entscheidend sind, eigene Bildungswege zu beschreiten und diese in Zusammenarbeit mit den Fachkräften und den anderen

Kindern zu teilen und weiter zu entwickeln. Die Kinder sind dabei als mögliche Impulsgeber zu würdigen und in die Umsetzung dieser Impulse unbedingt mit einzubeziehen.

Die **Erziehung** in der Kindertagesstätte hat das Ziel, das Selbstverständnis und die Fähigkeiten der Kinder zu stärken, ihre Bereitschaft zur gewaltfreien Konfliktlösung zu fördern, Toleranz und Kritikfähigkeit zu schaffen und weiter zu entwickeln sowie Interesse an Neuem, Lebensfreude und Spaß am Lernen zu erhalten und zu festigen. Dabei sind die vielfältigen Einflüsse „von außen“ immer zu beachten. Verständnis für die und Wertschätzung der Kinder und ihrer Handlungen müssen grundsätzlich beachtet werden und durch Aufmerksamkeit, Fürsorge und Interesse gegenüber den Kindern zu einer Respektierung der Autonomie, der Eigenständigkeit und der Würde der Kinder führen. Eine religiöse Indoktrination findet nicht statt.

1. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

1.1 Anmeldeformalitäten

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung in der Kindertagesstätte mittels des vorstehenden Kinderbetreuungsvertrages. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen (Anmeldeformular), sowie zu § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder. Die aktuelle Situation der Einrichtung und der Zeitpunkt der Anmeldung entscheiden über die Aufnahme des Kindes.

Über die Aufnahme werden die Erziehungsberechtigten schriftlich von der Kindertagesstätten-Leitung unterrichtet.

Die Aufnahme erfolgt unbefristet, höchstens bis zur Aufnahme in die Schule. Kinder, die schulpflichtig sind (Stichtag 30.6.), können im neuen Kindergartenjahr die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

1.2 Kriterien für die Aufnahme in einer Kindertagesstätte

Bei der Vergabe von Plätzen müssen die Auswirkungen auf die Gruppenstruktur berücksichtigt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Kinder, deren körperliche oder seelisch-geistige Verfassung eine besondere Betreuung erfordert, können in einer Einzelintegrationsmaßnahme in einer Regelgruppe aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Vor Aufnahme eines integrativen Kindes ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 53 SGB XII erforderlich.

Die Kinder werden alters- und geschlechtsspezifisch im Rahmen der gegebenen Jahressituation nach Ermessen der Leitung aufgenommen.

Eine Aufnahme von Kindern für einige Tage ist nicht möglich.

1.3 Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind;
- b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird;
- c) die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach und / oder das Personal wiederholt diskreditiert werden;
- d) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet.
- e) die Impfpflicht nicht erfüllt wird.
- f) das pädagogische Personal die Krippen- bzw. Kitareife für als noch nicht gegeben ansieht.

- g) der Kindertagesstättenbeitrag zwei Monate in Folge nicht gezahlt wird (siehe 5. Elternendgeld).

Vom Ausschluss des Kindes kann abgesehen werden, wenn die Erziehungsberechtigten bereit sind, eine Beratungsstelle aufzusuchen oder andere Hilfsangebote wahrzunehmen.

Des Weiteren ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, die Betreuung eines Kindes bei Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, ansteckende Krankheiten), die der Pflege der Eltern bedürfen, abzulehnen. Bei widersprüchlicher Auffassung hierüber und bei Bedarf vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, um die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte fortzuführen.

1.4 Abmeldeformalitäten

- a) Die Abmeldung eines Kindes hat schriftlich gegenüber der Kita-Leitung durch Kündigung des Kinderbetreuungsvertrages unter Einhaltung einer Frist eines Monats zum folgenden Monatsende zu erfolgen. Nach Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes erhöht sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate. Abmeldungen sind nach dem 31.03. des laufenden Kalenderjahres nur bei voller Beitragsübernahme bis zum Ende des Kita-Jahres möglich. Auf die Beitragsfortzahlung wird verzichtet, wenn der Platz wieder belegt werden konnte.
- b) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zum Ende der Kindergartenzeit am Übergang zur Grundschule endet die Beitragspflicht automatisch zum Ende des laufenden Kita-Jahres.
- c) Die Regelung nach Absatz a) findet in folgenden Fällen keine Anwendung:
- Verlegung des Hauptwohnsitzes der Eltern in eine andere Gebietskörperschaft
 - Langzeiterkrankung des Kindes oder ein
 - Außerordentliches Lebensereignis des Kindes, welches den Besuch des Kindes in der Kita voraussichtlich bis zum Ende des Kita-Jahres ausschließt (ärztlicher Nachweis erforderlich)

2. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Ganztags (8 Std.)	von	7.30 - 15.30 Uhr	mit Essen
Ganztags m. Spätdienst (9 Std.)	von	7.30 - 16.30 Uhr	mit Essen

Die Kindertagesstätte ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) In der Zeitraum vom 24.12. eines jeden Jahres bis zur 1. Kalenderwoche des darauffolgenden Jahres, hat die Kindertagesstätte mindestens 2 Wochen Betriebsferien.
- b) Eine weitere Woche für Qualitätsmanagement, Überarbeitung, Modifizierung (Evaluation) der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte sowie Reinigung und Gruppen-Strukturierungen fällt immer auf die letzte Woche der hessischen Sommerferien.
- c) Für den jährlich stattfindenden Betriebsausflug.
- d) Bei anfallenden Brückentagen kann es zu einer Schließung kommen.
- e) Wenn die Schließung durch technische oder andere zwingende Gründe erforderlich ist.

Die genaue Zeit der Schließung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Wird die Kindertagesstätte aus einem der oben genannten Gründen geschlossen, so haben die Erziehungsberechtigten keinerlei Ansprüche auf Erfüllung des mit der Kindertagesstätte der Frei-religiösen Gemeinde zu Offenbach bestehenden Vertrages oder auf Schadenersatz bzw. Rückerstattung des Elternentgeltes.

3. Besuchsregelung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Gruppe regelmäßig besucht. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu

unterrichten. Bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), darf ein Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ob ein Attest erforderlich ist, können sie dem Informationsblatt entnehmen, das ihnen von der Kita-Verwaltung ausgehändigt wird.

4. Haftung

Seit dem 1. Januar 1997 sind Kinder in Tageseinrichtungen automatisch gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist beitragsfrei. Das Kind ist neben den üblichen Angeboten auch bei Aktivitäten der Tageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten oder an anderen Orten wie z. B. bei Wanderungen, Ausflügen, Besichtigungen, Sportfesten, Feiern oder Theaterbesuchen versichert. Dies gilt auch für die Wege zur Tageseinrichtung und zurück nach Hause. Weitere Informationen sind bei der Unfallkasse Hessen (UKH) Opernplatz 14, 60313 Frankfurt, Telefon 069 / 2 99 72 – 0 zu erhalten.

Die Frei-religiöse Gemeinde zu Offenbach haftet bei Schäden, die beim Besuch der Kindertagesstätte entstehen nur, wenn ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Es wird keine Haftung übernommen, - weder von der Frei-religiösen Gemeinde noch vom Versicherungsträger - wenn sich Kinder unerlaubt vom Grundstück der Kindertagesstätte oder aus ihrer Gruppe entfernen. Die Haftung für Aufsichtspflichtverletzung ihres Personals bleibt hiervon unberührt.

Für mitgebrachte Gegenstände, z. B. Bekleidung, Roller, Fahrräder usw. kann keine Haftung übernommen werden.

5. Elternentgelte

Die Elternentgelte werden ausnahmslos monatlich im Voraus im Lastschriftverfahren erhoben. Erziehungsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Aufnahme über kein Girokonto verfügen, sind verpflichtet, ein solches einzurichten.

Bei der Aufnahme ihres Kindes können die Erziehungsberechtigten durch Vorlage entsprechender Nachweise über ihr Einkommen einen Antrag auf Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII beim Jugendamt oder ggf. beim Sozialamt der Stadt Offenbach stellen. Wird kein Antrag gestellt oder unzureichende Angaben gemacht, kann keine Kostenübernahme erfolgen. Dann ist der jeweilige Beitrag entsprechend der Betreuungszeit zu entrichten. Bei einer Kostenübernahme durch Dritte ist von diesen vorab eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

Die Höhe der Elternentgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle, welche die Erziehungsberechtigten bei Aufnahme erhalten. Das Entgelt gliedert sich in das Erziehungsentgelt und das Verpflegungsentgelt. Das Erziehungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht. Das Entgelt wird grundsätzlich voll berechnet.

Wird das Elternentgelt mehr als zwei Mal in Folge nicht vertragsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

Bei entschuldigtem Fehlen von mindestens 4 Wochen wird das Verpflegungsgeld zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt monatlich.

Wenn in der Kindertagesstätte mehrere Betreuungskräfte ausfallen und keine Vertretung möglich ist, können Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht beide berufstätig sind, kurzfristig vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen. Sollte diese Situation länger als 1 volle Woche andauern, wird das Erziehungsentgelt für den betreffenden Monat anteilig geringer berechnet.

Bei eigenmächtiger Überschreitung der vereinbarten Abholzeit, wird pro angefangene Stunde ein Betrag von Euro 75,- in Rechnung gestellt.

6. Elternbeirat

Die Kindertagesstätte bildet einen Elternbeirat. Diesem gehören Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter der Kinder an, welche die Kindertagesstätte besuchen (pro Gruppe 2). Die von den

Elternvertreterinnen bzw. Elternvertretern gewählten Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den Elternbeirat für die Kindertagesstätte.

Über die Bildung der Elternbeiräte bestehen Richtlinien, die den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme ihres Kindes ausgehändigt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erziehern, sowie die regelmäßige Teilnahme an Elternversammlungen ist im Interesse der pädagogischen Arbeit unerlässlich.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Frei-religiösen Gemeinde als Trägerin der Einrichtung beginnt erst. Mit der bewussten Übergabe des Kindes an die Betreuungskraft in Hinblick auf die Gewährleistung der Aufsicht. Sie endet in dem Moment, in dem das Kind der abholenden Person bewusst übergeben wird. Hierbei ist die Aufsichtspflicht unabhängig von Ort und Zeit.

Ob die Aufsichtspflicht angenommen wird ist abhängig von der Situation und den Rahmenbedingungen.

Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals im Auftrag der Trägerin nach einer Stunde. Das pädagogische Personal ist nun als Privatperson verpflichtet weitere Schritte (einschalten der Polizei/Jugendamt) einzuleiten.

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg mit einem Minderjährigen (z.B. ältere Geschwistern oder andere Minderjährige Familienmitglieder) antritt, so haben sie hierfür eine schriftliche Erklärung bei der Leitung in der Kindertagesstätte abzugeben. Eine entsprechende Mitteilung der Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer haben vorab eine positive pädagogische Einschätzung abzugeben, welche mit entscheidend ist, ob ein Kind die Kindertagesstätte mit einem anderen Minderjährigen verlassen darf.

8. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Kindertagesstätte einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird das pädagogische Personal der Kindertagesstätte die notwendige Behandlung durch eine Rettungswagen ggf. Notarzt sofort veranlassen.

9. Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie die Erhebung des Elternentgeltes werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte.

Offenbach am Main, 01.10.2020

Christoffer Stier
Geschäftsführer

Natascha Irina Daab
Kita Leitung